

## **Campingordnung Freizeitpark de Wite Burch**

### **1. Zugang zum Park und den Einrichtungen**

1.1) Der Freizeitpark de Wite Burch ist das ganze Jahr über zugänglich. Übernachten ist vom 15. März bis einschließlich 31. Oktober erlaubt. Außerhalb dieses Zeitraums ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang der Verbleib im Park nicht erlaubt. Eine permanente Bewohnung im Park ist nicht erlaubt. Sie können sich diesbezüglich nicht beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Fryske Marren (GBA) registrieren lassen. Die Rezeption, die Burcht und die Avonturij sind an den auf unserer Webseite sowie auf den Informationstafeln am Eingang angegebenen Öffnungszeiten geöffnet. Die Sanitäreinrichtungen auf Feld L und X sind vom 1. Oktober bis zum 1. April geschlossen.

1.2) Gäste, die Sie nur kurz besuchen, müssen sich nicht anmelden und müssen das Gelände vor 22.00 Uhr verlassen haben. Die Übernachtung von Dritten bei Ihnen ist erlaubt und bedarf der Anmeldung an der Rezeption sowie der Übernahme der Kosten. Die Nutzung Ihrer Ferienunterkunft durch Dritte während Ihrer Abwesenheit ist vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung des Parkmanagers möglich. Sie sind jederzeit für das Verhalten Ihrer Familienmitglieder, Ihrer anderen Parkgäste sowie Dritter verantwortlich.

1.3) Kinder unter 16 Jahren dürfen zwischen 23.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht ohne Aufsicht eines Erwachsenen auf dem Parkgelände verbleiben.

1.4) Nur Sie und Ihre Familienangehörigen ((Lebens-)Partner und daheim wohnende unverheiratete Kinder) und (ein) Dritte(r), der/die bei Ihnen übernachten, haben freien Zugang zur Avonturij. Tagesbesucher können die Avonturij gegen Bezahlung benutzen.

1.5) Bitte teilen Sie der Rezeption jede Veränderung in Ihrer Familienzusammensetzung oder Adressänderungen unverzüglich mit.

1.6) Für die Bedienung des Schlagbaums benötigen Sie eine Campingkarte. Zwischen 7.30 Uhr und 23.00 Uhr ist das Betreten des Parks mit höchstens einem Auto gleichzeitig erlaubt. Die Campingkarte benötigen Sie auch für die Benutzung der Dusche, des Abwaschplatzes oder des Waschalons.

1.7) Der Urlauber ist zur Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an der Mietsache und an Eigentümern von Dritten verpflichtet. Er ist zur ordentlichen und ausschließlich bestimmungsgemäßen Nutzung der Mietsache verpflichtet. Der Urlauber ist verpflichtet, dem Parkmanager jederzeit und zur Vermeidung von Schäden oder Exzessen, an denen andere Urlauber Anstoß nehmen können, die Möglichkeit zu geben, die Mietsache zu besichtigen, zu inspizieren und diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen. Die entsprechende Beurteilung obliegt dabei dem Parkmanager.

### **2) Zahlungsbedingungen, Tarife und Inkassoverfahren.**

2.1) Die Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung aufgeführt. Bitte vermeiden Sie Probleme, und halten Sie diese Bedingungen ein.

2.2) Mieter eines Saison- oder Jahresstellplatzes können die Miete in zehn Raten begleichen. Zur Nutzung dieser Regelung müssen Sie

einen entsprechenden Antrag beim Parkmanager stellen. Seine Genehmigung ist dazu erforderlich. Sie erhalten dann entsprechende zusätzliche Bedingungen.

2.3) Nach dem Verstreichenlassen einer Zahlungsfrist erhalten Sie eine Zahlungserinnerung. Sie erhalten dann 14 Tage zur Realisierung der Bezahlung. Nach Ablauf dieser Frist erhalten Sie eine schriftliche Mahnung unter Angabe der außergerichtlichen Kosten, die beim Ausbleiben der Zahlung auftreten.

2.4) Sollten Sie eine Zahlungsfrist verstreichen lassen, wird automatisch und sofort die Rechnungssumme abzüglich geleisteter Zwischenzahlungen fällig.

2.5) Nach dem Verstreichenlassen einer Zahlungsfrist schulden Sie Verzugszinsen. Daneben können Ihnen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden. Außergerichtliche Kosten werden immer weiterbelastet.

2.6) Die Tarife werden jährlich festgelegt. Preislisten sind an der Rezeption im Park erhältlich. Daneben werden viele Preisinformationen auf der Homepage veröffentlicht. Eine Verrechnung ist ausgeschlossen. Ein Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

2.7) Ein Guthaben auf der Campingkarte wird von Wite Burch nicht ausgezahlt.

### **3) Stellplatz und die mobile Unterkunft**

.1) Ausschließlich auf einem festen Stellplatz sowie nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Parkmanagers und ausgehend von einem vom Urlauber einzureichenden deutlichen Grundriss der Einrichtung des Stellplatzes ist es erlaubt, maximal ein stationäres Wohnmobil, maximal einen Gartenschuppen, maximal eine Estrade oder eine Veranda, eine Überdachung, einen natürlichen Gartenzaun sowie die Anlage und den Behalt einer Terrasse aufzubauen oder aufbauen zu lassen. Ein Anbau an dem stationären Wohnwagen einerlei welcher Art ist nicht erlaubt. Auf einem festen Standplatz ist das Aufstellen eines Vorzelts und/oder Vordachs nicht erlaubt. Nach der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen darf man sein Eigentum entfernen. Das geschieht in Absprache mit dem Parkmanager.

3.2) Das Aufstellen einer neuen mobilen Ferienunterkunft erfolgt auf Anweisung des Parkmanagers. Zum Aufstellen oder Anbringen von Änderungen an Ihrer Ferienunterkunft, der Parzelle und/oder den Bauten wie beispielsweise Überdachungen, Treppenabsätzen, Lagertruhen oder Gartenschuppen, Vorzelten, Hecken oder Laubengängen bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Parkmanagers. Die Verwendung asbesthaltiger Produkte ist nicht erlaubt. Die Asbestentsorgung muss in Absprache mit dem Parkmanager erfolgen.

3.3) Die Bodenfläche des stationären Wohnwagens darf höchstens 55 m<sup>2</sup> betragen und ist umso kleiner, sofern es aufgrund der Fläche des Stellplatzes und der Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Beurteilung obliegt dem Parkmanager. Die Firsthöhe eines stationären Wohnwagens beträgt, gemessen ab der Bodenoberfläche, höchstens 3,80 m.

3.4) Eine Estrade ist höchstens 1,30 m lang und breit. Eine Veranda hat die maximale Länge von höchstens 2/3 der Wohnmobillänge und ist höchstens 6,00 m lang. Die Breite der Veranda ist nicht größer als

die Breite des Wohnwagens und darf 4,00 m nicht überschreiten. Eine Veranda muss mit der längsten Seite parallel zur längsten Seite der mobilen Unterkunft aufgestellt werden. Eine Überdachung hat eine Länge von höchstens 1/3 der Wohnmobillänge und ist höchstens 4,00 m lang. Ferner muss sie mit der längsten Seite parallel zur längsten Seite der mobilen Unterkunft platziert werden. Eine Estrade und eine Veranda müssen ab dem Boden an allen vertikalen Seiten offen sein und nicht an der mobilen Unterkunft befestigt werden. Das Aufstellen einer Balustrade mit einer maximalen Höhe von 1,20 m ab dem Boden gemessen ist erlaubt. Dichte Wände sind nicht erlaubt. Eine Überdachung darf nicht höher sein als die Traufhöhe des stationären Wohnwagens.

3.5) Bei jedem Standplatz ist ein Gartenschuppen erlaubt. Es kann zwischen zwei Gartenschuppenmodellen gewählt werden. Ein Basismodell mit der Abmessung 2,00 m x 3,00 m oder ein Luxusmodell mit der Abmessung 3,50 m x 2,50 m.

3.6) Als natürlicher Gartenzaun dürfen ausschließlich einheimische Bäume/Sträucher gepflanzt (gehalten) werden, die auf einer bei der Rezeption erhältlichen Liste angegeben sind. Eine Hecke darf maximal 1,80 m hoch sein und andere Urlauber nicht stören bzw. die Aussicht versperren. Die entsprechende Beurteilung obliegt dem Parkmanager.

3.7) Zur Vermeidung von Überflutungen am Stellplatz und im Park darf ein fester Stellplatz höchstens zu 1/4 der Gesamtoberfläche gefliest/gepflastert werden.

3.8) Im Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 31. August, an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres sowie an den übrigen Tagen zwischen 20.00 Uhr und 9.00 Uhr sind Bau-, Umbau- und andere Belästigung hervorrufende Arbeiten nicht erlaubt.

3.9) Auf einem festen Stellplatz müssen Sie an der Vorderseite/Wegseite eine klare Platzmarkierung aufstellen und aufgestellt halten. Eine hiervon abweichende Markierung auf oder von dem Stellplatz ist nicht erlaubt.

3.10) Mobile Unterkünfte und Bauten, die den angemessenen Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild nicht entsprechen, können abgelehnt oder vom Gelände entfernt werden. Der Stellplatz muss in einem ordentlichen Zustand gehalten werden. Sollten Sie dem nicht oder nur unzureichend nachkommen, ist der Parkbetreiber berechtigt, die Pflege nach einer Mahnung auf Ihre Kosten auszuführen.

3.11) Graben ist auf dem Freizeitpark nicht erlaubt.

3.12) Auf jedem Standplatz darf bei jeder mobilen Unterkunft ein (nicht verschlossenes) Partyzelt und ein zusätzliches Zelt (für ein zusätzliches Zelt werden Kosten berechnet) aufgestellt (gelassen) werden. Ein Partyzelt hat eine maximal zulässige Fläche von 9 m<sup>2</sup>. Ein zusätzliches Zelt hat eine maximal zulässige Fläche von 6 m<sup>2</sup>.

3.13) Auf einem Saison- oder Ferienstellplatz darf die Gesamtbodenfläche eines Vorzelts, zusätzlichen Zelts, Vordachs und Partyzelts höchstens das 1,5-fache der Fläche der mobilen Unterkunft betragen. Das Abdecken eines Teils des Platzes ist nur mit einem Vorzelt erlaubt, sofern dafür ein spezieller Lüftungstoff für Vorzelte (auf einem Saison- und Ferienstellplatz) oder eine Holzterrasse (auf einem Ferienstellplatz) verwendet werden. In keinem Fall dürfen graserstickende Bodenbelagsmaterialien wie

(Landwirtschafts-)Folie und Anti-Wurzeltuch verwendet und/oder auf dem Platz vorhanden sein.

3.14) Das Anlegen und/oder Befestigen eines Kieswegs, Weiher oder einer Gewässeranlage und das Aufstellen und/oder aufgestellt lassen von (Balkon-)Kästen, Zäunen, Drahtmatten, Schirmen und Schutzdächern ist nicht erlaubt. Eine aus grünem plastifiziertem Maschendraht hergestellte Abtrennung mit einer Maximalhöhe von 80 cm ist zulässig. Der Zugang eines Grundstücks darf mit einem Seil oder einem Gitter abgegrenzt werden.

3.15) Das Aufstellen eines Solarmoduls oder von Solarmodulen ist ausschließlich in einem geschlossenen Stromkreislauf für den Eigenbedarf, also ohne die (Weiter-)Lieferung von Strom an Dritte, auf dem Dach Ihrer mobilen Unterkunft (nicht auf einem [An]Bau) unter der Bedingung erlaubt, dass Dritte dadurch nicht belästigt werden. Die entsprechende Beurteilung obliegt dem Parkmanager. Ferner muss der Parkmanager seine vorherige schriftliche Genehmigung auf einer vom Urlauber bei seiner Anfrage auf Zustimmung eingereichte und maßstabgetreue Zeichnung geben, auf der u. a. die Anzahl, die Größe und der Standort der Solarmodule deutlich angegeben sind.

3.16) Vom Freizeitpark für erforderlich gehaltene Arbeiten an Ihrem Standplatz müssen selbstverständlich zugelassen werden. Ansprüche auf Schadensersatz oder Rückerstattung des Standgeldes werden nicht anerkannt.

3.17) Der Freizeitpark wird vom Urlauber vor Schäden an Eigentum als Folge von Witterungsverhältnissen, Feuer, Diebstahl, Zusammenstoß, Zerstörung oder irgendeines anderen und von außerhalb oder innerhalb stammenden Unglücksfalls im weitesten Sinne des Wortes sowie vor der Unbrauchbarmachung von Ausrüstungen und/oder Vorrichtungen geschützt, sofern kein Vorsatz und/oder leichtsinniges Verhalten vorliegen. Der auszahlende Schadensersatz ist auf den Rechnungsbetrag des Standgeldes mit einem Höchstbetrag begrenzt, der vom Versicherer ausgezahlt wird.

3.18) In jedem Fall muss ein Stellplatz zwischen dem 1. November und dem 15. März des Folgejahres vollständig aufgeräumt sein. In diesem Zeitraum ist es verboten, dass auf dem Stellplatz einzelne lose Gegenstände wie ein zusätzliches Zelt, ein Partyzelt, Terrassenmöbel sichtbar vorhanden sind.

#### **4) Sicherheit, Schutz anderer und Umweltschutz**

4.1) Bei einem Notfall bitten wir Sie, nach dem Einschalten der Hilfsdienste den Parkmanager oder dessen Vertreter darüber zu informieren, an welchem Stellplatz Hilfe erforderlich ist, damit der Parkmanager oder dessen Vertreter den Schlagbaum öffnen und den Hilfsdiensten den Weg zu dem Stellplatz zeigen kann.

4.2) Sie müssen dafür sorgen, dass Sie, Ihre Miturlauber und ein Dritter andere Erholungssuchende und/oder den Parkmanager in keiner Weise belästigen. Eine Ruhestörung im Park ist auf jeden Fall zwischen 23.00 Uhr und 7.30 Uhr verboten. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie sich auch außerhalb des Parks so verhalten, dass der Freizeitpark de Wite Burch seinen guten Ruf behält.

4.3) Ein (Kinder-)Schwimmbad und Spielgeräte sind, sofern kein Eigentum des Parks, nur für die Eigennutzung auf dem Stellplatz erlaubt. Im Zusammenhang mit Ihrer Sicherheit und der Sicherheit

Dritter empfehlen wir, kein (Kinder-)Schwimmbad mit einem Rand zu verwenden, der über 30 cm hoch ist, und dafür zu sorgen, dass bei einem mit Wasser befüllten (Kinder-)Schwimmbad jederzeit ein Erwachsener zur Beaufsichtigung von jedem anwesend ist, der sich in das oder in die Nähe von dem (Kinder-)Schwimmbad begibt.

4.4) Kinder unter 8 Jahren dürfen sich ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht in oder um die Sanitäreinrichtungen aufhalten. Anlagen und Einrichtungen im Park müssen mit Sorgfalt und bestimmungsgemäß gebraucht werden. Weisen Sie andere bei Bedarf auf deren unverantwortliches Verhalten hin, und/oder informieren Sie den Parkmanager darüber.

4.5) Das Entzünden von offenem Feuer und/oder der Besitz und/oder die Benutzung eines Feuerkorbs auf dem Parkgelände ist aufgrund des Brandschutzes nicht erlaubt. Grillen mit Feuer als Wärmequelle ist nur auf einem dafür bestimmten Grill sowie nach getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erlaubt. Bei anhaltender Trockenheit ist Grillen mit Feuer als Wärmequelle nicht erlaubt.

4.6) In Ihrer mobilen Unterkunft ist das Vorhandensein eines geprüften Feuerlöschers mit mindestens 2 kg Inhalt obligatorisch. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von einem Rauchmelder und Kohlenmonoxidmesser in Ihrer mobilen Unterkunft und die Funktion (der Batterien) regelmäßig (bei Ankunft) zu kontrollieren.

4.7) Wir bitten Sie, auf dem Parkgelände mit Schrittgeschwindigkeit (maximal 15km/h) zu fahren. Die Nutzung des Autos als Transportmittel für Fahrten auf dem Parkgelände ist nicht erlaubt. Das Auto muss auf dem Stellplatz geparkt werden. Ein eventuelles zweites Auto parken Sie auf dem Parkplatz. Es ist nicht erlaubt, Autos parallel und direkt entlang der Straße zu parken. Das Parken vor der Einfahrt/dem Schlagbaum ist auch aufgrund der vorgeschriebenen freien Zufahrt für medizinische Hilfsdienste, Feuerwehr und Servicedienste auf keinen Fall erlaubt. Eine Ausnahme gilt für ankommende Gäste (kurzes Parken). Campingkarten sind und bleiben das Eigentums des Parks und müssen unmittelbar nach Vertragsende dem Freizeitpark de Wite Burch zurückgegeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann die Campingkarte blockiert werden, sodass das Auto keinen Zugang mehr um Park erhält.

4.8) Nur im Nachtregister eingetragene Gäste des Parks dürfen zwischen 7.30 Uhr und 23.00 Uhr auf dem Abschnitt zwischen dem Parkeingang und dem eigenen Stellplatz ein Moped oder einen Motorroller mit eingeschaltetem Motor benutzen, sofern mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird.

4.9) Die Verbreitung von anstößigen oder diskriminierenden Äußerungen in Wort oder Schrift ist im Freizeitpark de Wite Burch nicht erlaubt. Das Verteilen und/oder Aufhängen von sämtlichen Werbeformen und/oder Flugblättern religiöser oder politischer Art ist ebenfalls nicht erlaubt. Die entsprechende Beurteilung obliegt dem Parkmanager.

4.10) Auf dem Parkgelände ist der Verkauf oder das Vorhandensein von Handelsware und/oder das Anbieten von Dienstleistungen gegen Bezahlung im weitesten Sinne des Wortes und/oder das für Dritte vom Stellplatz aus sichtbare Anzeigen einer Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse nicht erlaubt. Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Parkbetreibers oder eines

abgeschlossenen Vertrags ist die Ausübung jedweden Gewerbes oder Handels nicht erlaubt.

4.11) In Ihrem und unserem Interesse behalten wir uns das Recht auf Aufstellen von Überwachungskameras vor. Dadurch erhoffen wir uns die Verbesserung der Sicherheit in unserem Park. Aus der Aufstellung von Überwachungskameras können Sie nicht das Recht entnehmen, dass Sie, Ihre Miturlauber und /oder Ihre Eigentümer beaufsichtigt werden.

4.12) In Zusammenhang mit Ihrer und unserer Sicherheit und Privatsphäre ist es nicht erlaubt, mit einem Luftfahrzeug mit Aufnahmeapparat (u. a. eine Drohne) eine Aufnahme von (Teilen von) unserem Park zu machen und ein solches Luftfahrzeug in unserem Park in Besitz zu haben.

4.13) Vermeiden Sie Lärmbelästigung. Die Geräusche eines Fernsehers und/oder (Musik-)Geräts darf außerhalb des Stellplatzes nicht zu hören sein.

4.14) Der Besitz einer Alarmanlage, die Laut- und/oder Lichtsignale abgibt und/oder einer fest installierten (Sicherheits-)Kamera, die außerhalb einer mobilen Unterkunft Aufnahmen machen kann, ist im Park nicht erlaubt. Sie dürfen die Adresse des Parks und/oder die Nummer eines Stellplatzes nicht als Notfalladresse bei einem Sicherheitsdienst angeben.

4.15) Auf dem gesamten Park sind, mit Ausnahme des Sportplatzes, keine Ballspiele erlaubt.

4.16) Der Besitz von Flaggenmasten und/oder das Zeigen einer Flagge ist nicht erlaubt.

4.17) Das Aufstellen und Stehenlassen von Anhängern, Fahrzeugen und/oder Ähnlichem auf dem Stellplatz, dem Parkplatz oder einer anderen Stelle im Park bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Parkbetreibers.

4.18) Ein Haustier ist erlaubt, sofern dieses bei der Rezeption registriert wurde. Es dürfen höchstens zwei Haustiere pro Stellplatz vorhanden sein. Haustiere von Tagesbesuchern sind nicht erlaubt. Ein Haustier darf nicht in und um Gebäude sowie Einrichtungen kommen. Ein Haustier darf niemals allein am Stellplatz zurückgelassen werden. Außerhalb des Parks nehmen Sie Ihren Hund bitte an die Leine. Beim Ausführen müssen Sie immer ein Schaufelchen oder ein Beutelchen (immer sichtbar) mitnehmen, um eventuelle Exkremente aufräumen zu können, da es verboten ist, diese liegen zu lassen.

4.19) Wir sind sehr stolz auf die Grünflächen sowie die Natur in und um unseren Park. Bitte gehen Sie damit schonend um. Ohne schriftliche Genehmigung des Parkmanagers ist das Stutzen von Bäumen nicht erlaubt. Einen entsprechenden Antrag können Sie vor dem 1. Oktober schriftlich einreichen. Ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Parkmanagers und unter eventuell näher zu bestimmenden Bedingungen können Sie die Schneidearbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. Dezember selber durchführen. Das Einschlagen von Nägeln oder Ähnlichem in Bäume oder das Befestigen von Leinen an Bäumen ist aufgrund möglicher Beschädigungen nicht erlaubt.

4.20) Kompostierbarer Abfall, Glas, Papier und Restmüll müssen getrennt in den dafür vorgesehenen Containern deponiert werden. Helfen Sie mit, den Park sauber und einladend zu halten, und werfen Sie keinen Abfall achtlos weg. Bitte halten Sie die

Umweltschutzvorschriften ein, und entsorgen Sie chemischem Abfall, Medizin, Batterien usw. nach Ihrem Aufenthalt zu Hause in Ihrem Sonderabfallbehälter. Auf Wunsch informieren wir Sie an der Rezeption anhand unserer Umweltfibel. Das Zurücklassen von Müll im Park, der von außerhalb des Parks (in den Containern) stammt, ist nicht erlaubt.

## **5) Strom, Gas, Wasser, Kanalisation**

5.1) Auf einem festen Stellplatz wird die mobile Unterkunft vom Freizeitpark an die öffentliche Wasser- und Energieversorgung an- und abgeschlossen. Es ist nicht erlaubt, dies selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wenn für den gemieteten Standplatz und/oder das darauf abgestellte Wohnmobil die Möglichkeit eines Anschlusses an die zentrale Wasser- und Energieversorgung besteht, ist der Urlauber zur entsprechenden Mitarbeit verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Abnahme von Gas, Strom und Wasser (falls zutreffend) vom Betreiber. Der Betreiber verpflichtet sich zur Lieferung von Gas, Strom und Wasser (falls zutreffend) an den Vertragspartner (einschl. Berechnung der Energiesteuer).

5.2) Ihre elektrischen Anlagen und Gasinstallationen müssen den NEN-Normen, den Vorschriften des Energielieferanten und unseren Vorschriften entsprechen. Die Verwendung und/oder der Besitz einer zu Ihrer mobilen Unterkunft gehörenden flüssiggas- und/oder erdölbefeuerten Installation ist verboten.

5.3) Eine in der elektrischen Anlage, Wasser- oder Kanalisationsleitung auftretende Störung melden Sie an der Rezeption. Nach 21.00 Uhr eingehende Meldungen werden am Folgetag nach 9.00 Uhr bearbeitet.

5.4) Ihr Wasseranschluss muss mit einem Rückschlagventil ausgestattet sein. Sie müssen die Übernahmepunkte der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung jederzeit zugänglich halten, um diese im Unglücksfall abschließen zu können.

5.5) Vermeiden Sie unnötigen Energie- und Wasserverbrauch. Kontrollieren Sie die Absperrhähne regelmäßig auf undichte Stellen. Das Waschen von Fahrzeugen im Park ist verboten. Ferner ist auch der Gebrauch eines Rasensprengers verboten.

5.6) Der Campingeigentümer haftet nicht für Störungen infolge von äußeren Umständen sowie Störungen in der Anlage, für die der Urlauber selbst die Kontrolle übernimmt.

## **6) WLAN**

6.1) Der Parkmanager hat das Recht, das (drahtlose) Netzwerk jederzeit auszuschalten, um Wartungen vorzunehmen und die gleichzeitige Nutzung zu verteilen. Aufgrund der Positionierung der Hotspots besteht Abdeckung im gesamten Park. Wir können jedoch keine Haftung übernehmen, wenn lokal dennoch kein oder nur ein schwaches Signal zur Verfügung steht.

6.2) Der Freizeitpark de Wite Burch bietet keine Unterstützung beim Zustandekommen einer Verbindung auf Geräten Dritter.

6.3) Im Missbrauchsfall kann der Zugang zum Netzwerk verweigert werden. Eine Rückerstattung der Abonnementsbeträge erfolgt dabei nicht.

6.4) Das Versenden von Informationen (einschließlich E-Mails) über das Netzwerk ist nicht geschützt. Die Informationen können dabei verloren gehen, abgefangen und/oder verändert werden. Die Nutzer sind zur Verwendung von mindestens einem Antivirenprogramm und der Firewall verpflichtet.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Verwendung einer VPN-Verbindung, wenn vertrauliche oder sensible Informationen gesendet oder eine Verbindung mit einem Unternehmensnetzwerk hergestellt werden soll.

6.5) Das Netzwerk darf nicht verwendet werden: um Spam, Viren oder illegale Software zu verteilen, nachzuschlagen und/oder zu konsultieren; um sich selbst und/oder anderen Zugang zu Netzwerken, Computern, Informationen oder (Peripherie-)Geräten zu verschaffen, die nicht für die öffentliche Nutzung bestimmt sind; für Verhaltensweisen, die illegal, drohend, einschüchternd, betrügerisch, anstößig oder verleumderisch sind. Das Herunter- bzw. Hochladen von großen Dateien wie Filmen und CD-Image-Dateien ist nicht erlaubt.

6.6) Der Freizeitpark de Wite Burch möchte seinen Gästen ein zuverlässiges und benutzerfreundliches WLAN anbieten. Wir können jedoch niemals haftbar gemacht werden für einen eventuellen Ausfall des Internets, Netzwerks und/oder für einen Datenverlust sowie für einen Verdienstausfall durch technische oder andere Störungen. Bei einer Störung jedweder Art erfolgt dabei keine Rückerstattung der Abonnementsbeträge.

6.7) Das Risiko der Nutzung des Netzwerks trägt ausschließlich der Anwender. Der Freizeitpark de Wite Burch übernimmt keinerlei Haftung für einen durch den Gebrauch des Netzwerks entstandenen Schaden. Schaden an dem Netzwerk, der Infrastruktur oder Einnahmeverluste aufgrund unsachgemäßen Handelns und/oder an Geräten werden dem Anwender angelastet.

6.8) Die Nutzung des Netzwerks darf niemals im Widerspruch zur niederländischen Gesetzgebung stehen. Der Nutzer, der die Nutzungsbedingungen verletzt, haftet für den sich daraus für den Anbieter erwachsenden Schaden.

## **7) Vertrag, Verkauf und Beendigung des Vertrags**

7.1) Es ist nicht zugelassen, das (stationäre) Wohnmobil mit Stellplatzbeibehaltung zu verkaufen. Ein Urlauber mit einem festen Stellplatz reicht beim Parkbetreiber einen Antrag auf Verkauf des (stationären) Wohnmobils mit Stellplatzbeibehaltung mithilfe des Formulars *Antrag auf Verkauf einer mobilen Unterkunft mit Stellplatzbeibehaltung* ein. Der Urlauber und der potentielle Käufer beantragen gemeinsam die Überschreibung des Stellplatzes mit dem *Übertragungsformular*. Das Ergebnis des Verkaufs wird vom Parkbetreiber auf dem genannten Formular bekanntgegeben.

7.2) Beim Verkauf eines stationären Wohnwagens werden die Übertragungskosten der verkaufenden Vertragspartei in Rechnung gestellt. Eine Vermittlung des Verkaufs durch den Parkmanager ist zu vorher vereinbarten Bedingungen möglich.

7.3) Bei der Beendigung des Vertrags müssen Sie den Platz leer, vollständig aufgeräumt, ordentlich sowie frei von Abfall und losen

Gegenständen zurücklassen (dazu zählen auch Fundament, Straße, eigene Leitung bis zum Übernahmepunkt, Begrünung für den natürlichen Gartenzaun).

7.4) Ungeachtet des vorherigen Punkts endet der Vertrag ohne weitere Kündigung, wenn der Urlauber stirbt, für zahlungsunfähig erklärt wird, einen Zahlungsvergleich beantragt, unter Vormundschaft gestellt wird oder auf andere Weise die freie Verwaltung über sein Vermögen verliert.

#### **8) Allgemeines**

8.1) Der Parkmanager oder dessen Stellvertreter können Unbefugten und/oder Übertretern der Ordnung unverzüglich den Zugang zum Gelände untersagen. Der Parkmanager oder dessen Vertreter treffen die Entscheidung für Punkte, die nicht in der Ordnung oder Vorschriften geregelt werden.

8.2) Der Freizeitpark Wite Burch haftet nicht für Diebstahl, Verlust und/oder Schaden jedweder Art während oder infolge des Aufenthalts in unserem Park. Die Unbrauchbarmachung oder Außerbetriebsetzung von technischen Geräten und/oder das Ausfallen oder schließen von Einrichtungen. Mündlich und/oder telefonisch mitgeteilte Informationen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Freizeitpark de Wite Burch. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich jederzeit an die Rezeption oder den Parkbetreiber wenden. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.

Erstellt am 1. April 2016.

Alle vorherigen Campingordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.